amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Wiesbaden
- Versteigerungsgericht -
61 K 51/24

12.11.2026

Beschluss
Terminbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Mittwoch, 6. Januar 2027, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Mainzer Straße 124, Saal 1.004, versteigert werden:

Der im Raumeigentumsgrundbuch von Wiesbaden Blatt 43699, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 1/51 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
	Wiesbaden	63	1052	Gebäude- und Freifläche, Charlotte-Posenenske-Straße 1-36, 38, 40, 42, 44, 46, 48, 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62, 64, 66	8949

verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. H 1.29 gekennzeichneten Räumen.

Sondernutzungsrechte an der mit G 1.29 grün gekennzeichneten Teilfläche und dem hellgrau schraffierten Zugang zum Haus sowie dem mit P29 gekennzeichneten Kraftfahrzeugabstellplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19.09.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 560.000,00 €

Objektbeschreibung:
Unterkellertes 3-geschossiges Reihenmittelhaus (4 Zimmer) nebst PKW-Stellplatz und Garten; Baujahr: 2010; Wohnfläche: ca. 115,8 m²; Zustand der Wohnung teilweise unbekannt mangels Innenbesichtigung

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht

berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter
www.zvg-portal.de

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung (10 % des Verkehrswertes):
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFFXXX,
unter Angabe des Kassenzeichens: **X110837309069X**.